



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.3.2026
COM(2026) 144 final

ANNEX 1

ANHANG

des Vorschlags für einen

Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Erweiterten
Teilabkommens über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das
Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine**

ANHANG 1

**STELLVERTRETER
DER MINISTER**

CM-Dokumente

CM(2025)105-prov

2. Februar 2026¹

2 Aktuelle politische Fragen

2.3 Folgen der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine

Entwurf einer EntschlieÙung CM/Res(2026)... zum Erweiterten Teilabkommen über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine

Die Vertreter im Ministerkomitee von ... sowie die Vertreter von ...,

gestützt auf die Satzung des Europarates (SEV Nr. 1), in deren Präambel betont wird, dass die Festigung des Friedens auf der Grundlage der Gerechtigkeit und internationalen Zusammenarbeit für die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft und der Zivilisation von lebenswichtiger Bedeutung ist;

unter Hinweis auf die Verpflichtungen aller Staaten nach Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der Verpflichtung, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen;

unter Bekräftigung ihres unerschütterlichen Bekenntnisses zur Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen;

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A/RES/68/262 vom 27. März 2014 alle Staaten aufgefordert hat, von Handlungen mit dem Ziel der teilweisen oder gänzlichen Zerstörung der nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine, einschließlich aller Versuche, die Grenzen der Ukraine durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder andere rechtswidrige Mittel zu ändern, abzulassen und diese zu unterlassen;

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A/RES/71/205 vom 19. Dezember 2016 die Verantwortung aller Staaten bekräftigt hat, jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, und die Russische Föderation nachdrücklich aufgefordert hat, die ukrainischen Staatsbürger, die unter Missachtung der grundlegenden

¹ Dieses Dokument wurde bis zur Prüfung durch das Ministerkomitee als Verschlussache eingestuft.

Standards der Justiz unrechtmäßig in Haft genommen und verurteilt wurden, sofort freizulassen;

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A/RES/73/194 vom 17. Dezember 2018 die vorübergehende Besetzung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol verurteilt und darauf hingewiesen hat, dass diese vorübergehende Besetzung und die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit der Ukraine durch die Russische Föderation gegen die Verpflichtungen verstoßen, die zur Achtung der Unabhängigkeit und Souveränität und der bestehenden Grenzen der Ukraine eingegangen wurden;

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A/RES/76/70 vom 9. Dezember 2021 die Russische Föderation nachdrücklich aufgefordert hat, ihre Streitkräfte vollständig und bedingungslos von der Krim abzuziehen und ihre vorübergehende Besetzung des Hoheitsgebiets der Ukraine unverzüglich zu beenden, und ferner betont hat, dass die Präsenz russischer Truppen auf der Krim die nationale Souveränität, politische Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Ukraine verletzt und die Sicherheit und Stabilität der Nachbarländer und der europäischen Region untergräbt;

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A/RES/ES-11/1 vom 2. März 2022 unter Anerkennung der Tatsache, dass die militärischen Operationen der Russischen Föderation innerhalb des Hoheitsgebiets der Ukraine ein Ausmaß hatten, das die internationale Gemeinschaft in Europa seit Jahrzehnten nicht mehr gesehen hat, die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine, die gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verstößt, aufs Schärfste missbilligt hat, die Russische Föderation zur sofortigen Einstellung ihrer Gewaltanwendung gegen die Ukraine aufgefordert hat und die Beteiligung von Belarus an dieser rechtswidrigen Gewaltanwendung gegen die Ukraine missbilligt hat;

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A/RES/ES-11/6 vom 23. Februar 2023 die Notwendigkeit unterstrichen hat, die Verantwortlichen für die schwersten im Hoheitsgebiet der Ukraine begangenen völkerrechtlichen Verbrechen durch geeignete, faire und unabhängige nationale oder internationale Untersuchungen und Strafverfolgungen zur Rechenschaft zu ziehen und dafür zu sorgen, dass allen Opfern zu Gerechtigkeit verholfen wird und künftige Verbrechen verhütet werden;

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A/RES/79/184 vom 17. Dezember 2024 den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine, der einen Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen darstellt, und die Nutzung der Krim als Stützpunkt dafür und für den Versuch der rechtswidrigen Annexion der Oblaste Cherson, Saporischschja, Donezk und Luhansk verurteilt hat;

unter Hinweis darauf, dass die Parlamentarische Versammlung des Europarates am 15. März 2022 in ihrer Stellungnahme 300 (2022) die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine aufs Schärfste verurteilt und darauf hingewiesen hat, dass die Eskalation der militärischen Aktivitäten ab dem 24. Februar 2022 eine Fortsetzung des seit dem 20. Februar 2014 geführten Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine darstellt;

unter Hinweis darauf, dass das Ministerkomitee am 16. März 2022 beschlossen hat, die Russische Föderation aufgrund ihrer Aggression gegen die Ukraine aus dem Europarat auszuschließen, da diese Aggression einen schwerwiegenden Verstoß der Russischen

Föderation gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 der Satzung des Europarates und aus dem Völkerrecht darstellt;

in der Überzeugung, dass im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine dringend eine umfassende Rechenschaftspflicht gewährleistet werden muss, und in Anerkennung der Rolle, die der Europarat bei der Sicherstellung einer entschlossenen Reaktion auf diese Aggression spielt, wie in der auf dem 4. Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs des Europarates am 16. und 17. Mai 2023 angenommenen Erklärung von Reykjavik und deren Anhang I mit dem Titel „Erklärung zur Unterstützung des Erweiterten Teilabkommens über das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine“ bekräftigt wurde;

unter Hinweis auf das Statut für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8. August 1945, in dessen Artikel 6 Buchstabe a die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verbrechen gegen den Frieden festlegt ist;

unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und in Anerkennung der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf die Lage in der Ukraine, aber auch in Anerkennung der Tatsache, dass die Ukraine zwar am 25. Oktober 2024 das Römische Statut ratifiziert hat und am 1. Januar 2025 Vertragsstaat geworden ist, die Zuständigkeitsregelung für das Verbrechen der Aggression im Römischen Statut den Internationalen Strafgerichtshof jedoch daran hindert, in diesem besonderen Zusammenhang seine Zuständigkeit für das Verbrechen der Aggression auszuüben;

in Anerkennung der Bemühungen des Internationalen Zentrums für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine (ICPA) zur Koordinierung und Stärkung der einzelstaatlichen Ermittlungen zum Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine mit dem Ziel, eine angemessene Untersuchung des Verbrechens der Aggression sicherzustellen;

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A/RES/79/284 vom 16. April 2025 den Beitrag des Europarates zur Arbeit der Kerngruppe für die Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine und ihre Bereitschaft, mögliche Optionen für die Bereitstellung fachlicher und technischer Unterstützung für die Einrichtung und gegebenenfalls den Betrieb eines solchen Sondergerichtshofs zu prüfen, anerkannt hat;

gestützt auf die EntschlieÙung mit Satzungscharakter Res(93)28 des Ministerkomitees zu Teilabkommen und erweiterten Abkommen;

gestützt auf die EntschlieÙung Res(96)36 des Ministerkomitees zur Festlegung der Kriterien für Teilabkommen und erweiterte Abkommen des Europarates in der durch die EntschlieÙung CM/Res(2010)2 geänderten Fassung;

in dem Bewusstsein, dass ein Forum geschaffen werden muss, an dem auch Nichtmitglieder des Europarates an Initiativen des Europarates zur Bekämpfung der Straflosigkeit bei internationalen Verbrechen teilnehmen können;

unter Hinweis auf die Beschlüsse vom 24. Juni 2025, mit denen das Ministerkomitee die Einrichtung des Verwaltungsausschusses des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (im Folgenden „Verwaltungsausschuss“) in Form eines erweiterten Teilabkommens im Rahmen des Europarates genehmigt und den Generalsekretär des Europarates (im Folgenden „Generalsekretär“) ermächtigt hat, das Abkommen zwischen dem Europarat und der Ukraine über die Einrichtung des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (im Folgenden „Abkommen“) im Namen des Europarates zu unterzeichnen,

sind entschlossen, das beigefügte Erweiterte Teilabkommen über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine gemäß der Satzung des Verwaltungsausschusses des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (im Folgenden „Satzung“) zu schließen;

laden alle Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten des Europarates sowie andere Staaten und internationale Organisationen ein, gemäß der vorliegenden Satzung diesem Erweiterten Teilabkommen beizutreten;

rufen alle Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten des Europarates, die Europäische Union, die Vereinten Nationen und andere Staaten und internationale Organisationen auf, mit dem Verwaltungsausschuss und dem Sondergerichtshof zusammenzuarbeiten, um dessen Arbeit und die Erfüllung seines Mandats zu erleichtern.

Anlage zu Entschließung CM/Res(2026)...

Satzung des Verwaltungsausschusses des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine

Artikel 1 – Ziel des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss wird als Plattform für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit innerhalb des institutionellen Rahmens des Europarates eingerichtet.

(2) Ziel des Erweiterten Teilabkommens über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine ist es, den Sondergerichtshof für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (im Folgenden „Sondergerichtshof“) zu finanzieren und ihn bei anderen Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufgaben zu unterstützen, damit er sein Mandat gemäß seiner Satzung erfüllen kann.

Artikel 2 – Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss

- a) stellt sicher, dass die erforderlichen Finanzmittel für den Sondergerichtshof und den Verwaltungsausschuss, einschließlich seines Sekretariats, bereitgestellt werden;
- b) billigt den vom Generalsekretär in Absprache mit dem Kanzler des Sondergerichtshofs aufgestellten jährlichen Haushaltsplan für die Ausgaben des Sondergerichtshofs;
- c) nimmt den vom Präsidenten des Sondergerichtshofs erstellten Tätigkeitsbericht des Sondergerichtshofs an;
- d) leistet außergerichtliche Beratung und gibt politische Orientierung zu allen administrativen Aspekten der Arbeit des Sondergerichtshofs, einschließlich Fragen der Effizienz;
- e) empfiehlt den Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern Maßnahmen zur Förderung der Ziele des Sondergerichtshofs und des Verwaltungsausschusses;
- f) stellt eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Verwaltungsausschusses und alle sonstigen für die Durchführung seiner Tätigkeiten erforderlichen Regelungen auf und überprüft die von den Richtern des Sondergerichtshofs angenommene Verfahrens- und Beweisordnung sowie etwaige daran vorgenommene Änderungen;

- g) prüft und verabschiedet gegebenenfalls Strategien, um die regionenübergreifende Unterstützung des Sondergerichtshofs weiter voranzubringen;
- h) ernennt die Mitglieder des Beratenden Ausschusses und wählt die Richter, den Ankläger des Sondergerichtshofs (im Folgenden „Ankläger“) und die Stellvertretenden Ankläger gemäß den in der Satzung des Sondergerichtshofs vorgesehenen Verfahren;
- i) gewährleistet die wirksame Zusammenarbeit der Mitglieder und assoziierten Mitglieder in allen relevanten Sektoren auf der Grundlage eines Lastenteilungssystems;
- j) erlässt Vorschriften für den Übergang zu einem Residualmechanismus, insbesondere in Bezug auf den Zeugenschutz, die Überwachung der Strafvollstreckung, die Bearbeitung von Anträgen auf vorzeitige, vorläufige und endgültige Haftentlassung, die Aufbewahrung von Beweismitteln und der Aufzeichnungen des Sondergerichtshofs und die Finanzierung solcher verbleibenden Aufgaben;
- k) prüft Vorkehrungen für die koordinierte Übertragung bestimmter verbleibender außergerichtlicher Aufgaben des Sondergerichtshofs an den Europarat, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung von Aufzeichnungen und des Archivs;
- l) prüft Mechanismen zur Unterstützung der Mitglieder und assoziierten Mitglieder in Bezug auf die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Strafen, der Freilassung verurteilter Personen und dem Zeugenschutz nach Beendigung des Erweiterten Teilabkommens entstehen, möglicherweise mittels eines Treuhandfonds;
- m) nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die für die Erfüllung seines Mandats erforderlich sind.

Artikel 3 – Teilnahme

(1) Jeder Mitglied- oder Beobachterstaat des Europarates und der Europäischen Union, jeder andere Staat, der für die Resolution A/RES/ES-11/6 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 23. Februar 2023 gestimmt hat, sowie jeder Staat und jede internationale Organisation, der bzw. die an der Kerngruppe zur Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine teilgenommen hat, kann durch eine an den Generalsekretär gerichtete Mitteilung Mitglied oder assoziiertes Mitglied des Verwaltungsausschusses werden.

(2) Der Verwaltungsausschuss kann andere Staaten oder internationale Organisationen, die einen entsprechenden Antrag stellen, ermächtigen, dem Verwaltungsausschuss als Mitglied oder assoziiertes Mitglied beizutreten.

(3) Assoziierte Mitglieder können jederzeit durch eine Mitteilung an den Generalsekretär Vollmitglieder werden.

Artikel 4 – Zusammensetzung

(1) Jedes Mitglied muss und jedes assoziierte Mitglied kann eine Delegation von höchstens zwei Vertretern in den Verwaltungsausschuss entsenden. Einer der Vertreter wird zum Leiter der Delegation ernannt.

(2) Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende für eine nicht verlängerbare Amtszeit von drei Jahren.

Artikel 5 – Sitzungen

(1) Der Verwaltungsausschuss tritt so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Reise- und Unterbringungskosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden von den Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern selbst getragen. Der Verwaltungsausschuss kann seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren und auf elektronischem Wege fassen.

(2) Die erste Sitzung des Verwaltungsausschusses wird vom Generalsekretär einberufen. Über weitere Sitzungen und deren Ort entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(3) Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Über Verfahrensfragen wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

(4) Unbeschadet des Absatzes 5 dieses Artikels können assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilnehmen. Assoziierte Mitglieder können in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben.

(5) Assoziierte Mitglieder, die freiwillige Beiträge in Höhe des vom Verwaltungsausschuss gemäß Artikel 8 dieser Satzung festgelegten Betrags an den Verwaltungsausschuss leisten, genießen während des Geschäftsjahres, für das sie den betreffenden Beitrag geleistet haben, dieselben Rechte wie die Mitglieder.

(6) Der Generalsekretär kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilnehmen oder sich dort vertreten lassen. Der Verwaltungsausschuss kann Vertreter der einschlägigen Gremien des Europarates oder internationaler Organisationen einladen, ohne Stimmrecht an seinen Sitzungen oder einem Teil seiner Sitzungen entsprechend den Tagesordnungspunkten teilzunehmen. Er kann auch Sachverständige einladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte teilzunehmen.

Artikel 6 – Sekretariat

(1) Der Verwaltungsausschuss wird von einem Sekretariat unterstützt, das vom Generalsekretär gestellt wird. Das Sekretariat wird von einem Exekutivsekretär geleitet, der vom Generalsekretär ernannt wird.

(2) Der Exekutivsekretär ist berechtigt, mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses in dessen Namen Verträge und Vereinbarungen zu schließen.

(3) Der Exekutivsekretär nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Einberufung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses im Benehmen mit dem Vorsitz;
- b) Verantwortung für die Überwachung und Verwaltung der laufenden Arbeit des Sekretariats des Verwaltungsausschusses;
- c) Gewährleistung – gemeinsam mit dem Sekretariat – der administrativen und organisatorischen Unterstützung des Verwaltungsausschusses, einschließlich des regelmäßigen Austauschs und der Vorbereitung seiner Sitzungen;
- d) Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und dem Kanzler des Sondergerichtshofs in Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit des Verwaltungsausschusses;

- e) Zuständigkeit für die Übermittlung von Schriftstücken des Präsidenten und des Kanzlers des Sondergerichtshofs an den Verwaltungsausschuss;
- f) Zusammenarbeit mit einschlägigen nationalen und internationalen Gremien in verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit des Verwaltungsausschusses;
- g) Zusammenarbeit mit der Regierung des Sitzstaats und der Ukraine in verschiedenen Verwaltungsfragen im Zusammenhang mit der Arbeit des Verwaltungsausschusses;
- h) Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die ihm in dieser Satzung übertragen werden.

(4) Der Exekutivsekretär nimmt alle sonstigen vom Verwaltungsausschuss übertragenen Aufgaben wahr.

(5) Unbeschadet des Absatzes 6 dieses Artikels verfügt das Sekretariat über die volle Verwaltungsautonomie gegenüber dem Europarat und seinen Gremien.

(6) Vorbehaltlich des Artikels 11 dieser Satzung findet das Personalstatut des Europarates auf das Sekretariat Anwendung.

Artikel 7 – Unabhängigkeit

(1) Gemäß der Satzung des Sondergerichtshofs sind die Richter, der Ankläger, der/die Stellvertretende(n) Ankläger und das Personal des Sondergerichtshofs bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig.

(2) Jedes Mitglied und jedes assoziierte Mitglied des Verwaltungsausschusses sowie der Europarat und seine Gremien verpflichten sich, die Unabhängigkeit des Sondergerichtshofs, einschließlich seines Personals sowie seiner Richter, des Anklägers, des/der Stellvertretenden Ankläger(s) und der Dienststellen, zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen. Jedes Mitglied und jedes assoziierte Mitglied verpflichtet sich, den ausschließlich unabhängigen Charakter des Sekretariats zu achten und nicht zu versuchen, es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beeinflussen.

(3) Gemäß dem Personalstatut des Europarates dürfen die Mitglieder des Sekretariats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen von Regierungen, Behörden, nichtstaatlichen Organisationen oder Dritten weder einholen noch entgegennehmen.

Artikel 8 – Finanzierung und Etat

(1) Das Erweiterte Teilabkommen verfügt gemäß der EntschlieÙung mit Satzungscharakter Res(93)28 über einen eigenen Etat, der die Mittel für die Ausgaben des Sondergerichtshofs und des Verwaltungsausschusses umfasst. Der Etat wird mit den jährlichen Beiträgen der Mitglieder und den freiwilligen Beiträgen der assoziierten Mitglieder des Verwaltungsausschusses finanziert.

(2) Der Verwaltungsausschuss legt die Höhe der jährlichen Beiträge seiner Mitglieder und der empfohlenen freiwilligen Beiträge seiner assoziierten Mitglieder fest. Diese Beiträge sollten grundsätzlich auf den Kriterien zur Festlegung des jährlichen Beitragssatzes zum Gesamthaushalt des Europarates beruhen und können nach den Grundsätzen, auf denen dieser Satz beruht, angepasst werden, wobei auch etwaige andere Beiträge gemäß Absatz 3 dieses Artikels berücksichtigt werden.

(3) Der Verwaltungsausschuss kann zusätzliche freiwillige Zuschüsse und andere Beiträge im Zusammenhang mit seiner Arbeit, einschließlich Sachleistungen und

abgeordneter Bediensteter, entgegennehmen und einsetzen. Diese Beiträge müssen mit den Zielen und Aufgaben des Verwaltungsausschusses in Einklang stehen.

(4) Der Verwaltungsausschuss billigt jedes Jahr den vom Generalsekretär im Benehmen mit dem Kanzler des Sondergerichtshofs vorgeschlagenen Ausgabenplan des Sondergerichtshofs. Der Verwaltungsausschuss verabschiedet außerdem seinen eigenen Ausgabenplan und den seines Sekretariats, die vom Generalsekretär aufgestellt werden.

(5) Der Verwaltungsausschuss billigt jedes Jahr den Jahresabschluss des Erweiterten Teilabkommens, der vom Generalsekretär gemäß der Finanzordnung des Europarates (im Folgenden „Finanzordnung“) aufgestellt und dem Verwaltungsausschuss gemäß der Finanzordnung zusammen mit dem Bericht des externen Rechnungsprüfers vorgelegt wird.

(6) Um den Generalsekretär von der Verantwortung für die Verwaltung des betreffenden Haushaltsjahres zu entbinden, übermittelt der Exekutivsekretär dem Ministerkomitee den Jahresabschluss des Erweiterten Teilabkommens zusammen mit dessen Billigung oder etwaigen Bemerkungen sowie die Berichte des externen Rechnungsprüfers, wie in der Finanzordnung vorgesehen.

(7) Die Finanzordnung gilt für die Annahme und Verwaltung des Etats des Erweiterten Teilabkommens unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Satzung.

(8) Für die Finanzmittel des Verwaltungsausschusses gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (SEV Nr. 2).

Artikel 9 – Zusammenarbeit

(1) Der Verwaltungsausschuss ist bestrebt, zum Zwecke der Erfüllung seines Mandats mit den einschlägigen nationalen und internationalen Partnern zusammenzuarbeiten.

(2) Jedes Mitglied oder assoziierte Mitglied ist bestrebt, im Rahmen seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Zwecke der Erfüllung des Mandats des Verwaltungsausschusses mit dem Verwaltungsausschuss, der Ukraine und dem Sitzstaat zusammenzuarbeiten.

(3) Der Verwaltungsausschuss bemüht sich bei allen relevanten Formen der Zusammenarbeit mit dem Sondergerichtshof um eine gerechte Lastenteilung und erörtert die bevorzugten Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Sondergerichtshof und den Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern des Verwaltungsausschusses. Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder des Verwaltungsausschusses bemühen sich, die erforderlichen Abkommen und Vereinbarungen zu schließen, um den effektiven Betrieb des Sondergerichtshofs zu erleichtern, auch in Bezug auf Fragen wie die Ermittlung und das Auffinden von Personen, die Zustellung von Schriftstücken, die Festnahme, Überstellung oder Inhaftierung von Personen, den Schutz und die Umsiedlung von Zeugen sowie die Vollstreckung von Strafen.

(4) Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder des Verwaltungsausschusses nehmen zur Kenntnis, dass das Inkrafttreten des Sitzabkommens, das die Ausübung der Gerichtsbarkeit des Sondergerichtshofs im Hoheitsgebiet des Sitzstaats ermöglicht, geknüpft ist an den Abschluss von

- a) 10 Kooperationsabkommen und
- b) einer Mindestzahl bindender Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in jedem der folgenden Bereiche:
 - i. Zeugenschutz und Umsiedlung;

- ii. Vollstreckung von Strafen;
- iii. Haftentlassung, einschließlich der vorläufigen Haftentlassung.

Artikel 10 – Vertraulichkeit

Sofern der Verwaltungsausschuss nichts anderes beschließt, werden seine Sitzungen und Dokumente vertraulich behandelt.

Artikel 11 – Ausnahmen von den Regeln und Vorschriften des Europarates

Der Verwaltungsausschuss kann mit Zustimmung des Ministerkomitees von den geltenden Regeln und Vorschriften des Europarates abweichen, wenn das für die effiziente Wahrnehmung der Aufgaben des Verwaltungsausschusses erforderlich ist.

Artikel 12 – Änderungen

- (1) Die Mitglieder können Änderungen dieser Satzung vorschlagen.
- (2) Alle Änderungsvorschläge werden vom Verwaltungsausschuss geprüft. Änderungsvorschläge werden vom Verwaltungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit nach Artikel 5 Absatz 3 und mit einem gleichlautenden Beschluss, den das Ministerkomitee in auf die Vertreter der Mitgliedstaaten des Verwaltungsausschusses beschränkter Zusammensetzung mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarates festgelegten Mehrheit fasst, angenommen.
- (3) Der Wortlaut der vom Verwaltungsausschuss und vom Ministerkomitee beschlossenen Änderungen wird den Mitgliedern vom Generalsekretär des Europarates zur Annahme übermittelt.
- (4) Gemäß diesem Artikel angenommene Änderungen treten am dreißigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem alle Mitglieder dem Generalsekretär des Europarates mitgeteilt haben, dass sie sie entsprechend ihren innerstaatlichen Verfahren angenommen haben.

Artikel 13 – Laufzeit

- (1) Um die richterliche Unabhängigkeit des Sondergerichtshofs zu schützen und die wirksame Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten, unterliegt das Erweiterte Teilabkommen nicht der Anforderung eines dreijährigen Versuchszeitraums gemäß Ziffer 6 der Entschließung Res(96)36 des Ministerkomitees zur Festlegung der Kriterien für Teilabkommen und erweiterte Abkommen des Europarates.
- (2) Das Ministerkomitee kann auf Empfehlung des Verwaltungsausschusses beschließen, das Erweiterte Teilabkommen zu kündigen.
- (3) Nach Eingang einer Mitteilung des Präsidenten des Sondergerichtshofs über die Erfüllung des Mandats des Sondergerichtshofs prüft der Verwaltungsausschuss geeignete Modalitäten für die Einrichtung eines Residualmechanismus für die Nachfolge des Sondergerichtshofs durch ein gesondertes internationales Instrument. Der Verwaltungsausschuss kann den Parteien des Abkommens empfehlen, den Sondergerichtshof aufzulösen und einen Residualmechanismus einzurichten.
- (4) In einer Situation gemäß Absatz 3 dieses Artikels verabschiedet der Verwaltungsausschuss auf Empfehlung der Parteien des Abkommens, des Sitzstaates und des Präsidenten des Sondergerichtshofs einen detaillierten Übergangsplan. Dieser Plan umfasst insbesondere den Zeugenschutz, die Überwachung der Strafvollstreckung, die Bearbeitung von Anträgen auf vorzeitige, vorläufige und endgültige Haftentlassung, die Aufbewahrung von Beweismitteln und Aufzeichnungen des Sondergerichtshofs sowie die Finanzierung. Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder des Verwaltungsausschusses bemühen sich um

Zusammenarbeit, um eine geordnete Abwicklung der Tätigkeiten des Sondergerichtshofs zu gewährleisten.

Artikel 14 – Beilegung von Streitigkeiten

Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder bemühen sich, Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieser Satzung im Wege von Verhandlungen oder durch andere, im gegenseitigen Einvernehmen akzeptierte friedliche Mittel beizulegen.

Artikel 15 – Austritt und Ausschluss

- (1) Jedes Mitglied oder assoziierte Mitglied kann durch Mitteilung an den Generalsekretär aus dem Verwaltungsausschuss austreten.
- (2) Der Generalsekretär bestätigt den Eingang der Mitteilung und unterrichtet die Mitglieder und assoziierten Mitglieder des Verwaltungsausschusses.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem er mitgeteilt wird, wenn diese Mitteilung vor dem 1. Juni des betreffenden Geschäftsjahres erfolgt, oder zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres, wenn die Mitteilung über den Austritt am oder nach dem 1. Juni des betreffenden Geschäftsjahres erfolgt. Der Austritt eines assoziierten Mitglieds wird mit Eingang der Mitteilung wirksam.
- (4) Im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der Finanzordnung prüft der Verwaltungsausschuss die finanziellen Folgen des Austritts bzw. Ausschlusses eines Mitglieds oder assoziierten Mitglieds und trifft die entsprechenden Vorkehrungen.
- (5) Der Generalsekretär unterrichtet das betreffende Mitglied unverzüglich über die Folgen seines Austritts gemäß Absatz 3 dieses Artikels.
- (6) Der Verwaltungsausschuss kann beschließen, dass ein Mitglied oder assoziiertes Mitglied, das in einer Weise handelt, die nicht mit dem Mandat des Verwaltungsausschusses vereinbar ist oder dessen Aufgaben behindert, mit dem vom Verwaltungsausschuss festgelegten Zeitpunkt als Mitglied bzw. assoziiertes Mitglied des Verwaltungsausschusses ausscheidet.
